



IFRS fokussiert

Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standard Board (IASB) hat am 3. Mai 2019 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** veröffentlicht. Hierdurch sollen Auswirkungen, die sich durch die sog. IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung ergeben, gemildert werden.

Interbankensätze („Interbank Offered Rates“, IBORs) spielen auf den Finanzmärkten eine

zentrale Rolle, insbesondere als Referenzzinssätze von variabel verzinslichen Darlehen und Derivaten. Viele aktuell noch bestehende Referenzzinssätze sollen künftig durch alternative, (nahezu) risikofreie Zinssätze ersetzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze fortbestehen bzw. weiterhin designed werden können.

Die (verkürzte) Kommentierungsfrist für den Entwurf beträgt 45 Tage und endet am 17. Juni 2019.

Werden die Vorschläge endgültig verabschiedet, ist eine verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung wäre zulässig.

Hintergrund

Interbankensätze („Interbank Offered Rates“, IBORs) wie bspw. EURIBOR und LIBOR spielen auf den Finanzmärkten eine zentrale Rolle. Sie werden z.B. als Referenzzinssätze in variabel verzinslichen Darlehen oder Derivaten wie Zinsswaps genutzt. Die bestehenden IBORs wurden in den letzten Jahren u.a. aufgrund aufgedeckter Marktmanipulationen und eines Liquiditätsrückgangs im unbesicherten Interbankenmarkt immer wieder infrage gestellt. Auf Initiative der „Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer“ (G20) stellte der Financial Stability Board (FSB) im Juli 2014 daraufhin Leitlinien für eine Reform wichtiger Zinssätze wie der IBORs vor. In verschiedenen Rechtskreisen wurden Maßnahmen zur Erarbeitung und Implementierung alternativer Referenzzinssätze in die Wege geleitet. Diese sollen u.a. zu einem größeren Anteil auf Transaktionsdaten beruhen.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat im Juni 2018 ein Forschungsprojekt gestartet, um mögliche Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung zu untersuchen.

Im Dezember 2018 nahm der Board das IBOR-Projekt in sein Standardsetzungsprogramm auf und unterteilte es in die folgenden zwei Phasen:

- Phase 1: Fragestellungen zur Finanzberichterstattung im Zeitraum vor der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz. Der hier beschriebene Standardentwurf betrifft ausschließlich diese erste Phase.
- Phase 2: Fragestellungen, die die Finanzberichterstattung im Zeitpunkt der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz betreffen.

Der vorliegende Standardentwurf zur ersten Phase beschäftigt sich mit den Auswirkungen auf bestimmte Hedge Accounting-Anforderungen in IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, welche durch die Unsicherheiten hinsichtlich der alternativen Zinssätze an sich und deren Einführung entstehen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen im Rahmen von Cashflow Hedges
- Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (IFRS 9) bzw.
- Prospektive Effektivität der Sicherungsbeziehung (IAS 39)
- Separate Identifizierung von Risikokomponenten
- Beendigung von Sicherungsbeziehungen

Infolge der IBOR-Reform werden sich die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Zahlungsströme ändern, wenn ein bestehender Referenzzins durch einen alternativen Referenzzins ersetzt wird. Insbesondere bis zur Entscheidung, durch welche Alternative ein bestehender Zinssatz ersetzt wird, ergeben sich Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der künftigen Zahlungsströme des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments.

Aufgrund der bestehenden Regelungen von IFRS 9 und IAS 39 könnte eine Beendigung der Bilanzierung als Sicherungsbeziehung allein wegen dieser Unsicherheiten erforderlich sein bzw. neue Sicherungsbeziehungen könnten nicht designiert werden, solange die Unsicherheiten bestehen. Nach Auffassung des IASB würde dies keine entscheidungsnützlichen Informationen für die Adressaten der Finanzberichterstattung liefern. Daher

Trotz der Unsicherheiten über die Umsetzung der IBOR-Reform sollen Sicherungsbeziehungen fortbestehen.

schlägt der IASB Ausnahmen von bestimmten Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen vor, solange diese Unsicherheiten bestehen.

Der IASB hat noch nicht entschieden, ob und falls ja wie für die zweite Phase, also den Zeitpunkt der Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz, Änderungen vorgeschlagen werden. Der Board will die Entwicklungen eng verfolgen und etwaige Auswirkungen erwägen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Unter der Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform) wird die marktweite Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz verstanden, die sich aus den Empfehlungen des vom FSB veröffentlichten Berichts „[Reforming Major Interest Rate Benchmarks](#)“ (Juli 2014) ergibt.

Eine Sicherungsbeziehung ist betroffen, wenn es aufgrund des Prozesses der Ablösung eines Referenzzinses zu Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und/oder die Höhe der Zahlungsströme des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments kommt.

Ein Unternehmen kann die Vorschriften in IAS 39 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen weiterhin anwenden, wenn es sich im Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 gegen eine Anwendung der entsprechenden Regelungen in IFRS 9 entschieden hat. Daher schlägt der IASB neben Änderungen an IFRS 9 auch gleich gelagerte Änderungen an IAS 39 vor.

Anforderung an die hohe Wahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion

Sofern eine erwartete Transaktion als Grundgeschäft im Rahmen eines Cashflow Hedges designiert wird, muss diese nach den Anforderungen von IFRS 9 und IAS 39 hoch wahrscheinlich sein. Dies können bspw. Zahlungsströme sein, die aktuell auf einem bestimmten Referenzzins beruhen, aber auch nach dessen Ablösung weiterhin erwartet werden (z.B. weil die Fälligkeit eines zugrunde liegenden Darlehens noch nicht erreicht ist). Ab einem gewissen Zeitpunkt werden diese Zahlungsströme nicht länger die Anforderung einer hohen Wahrscheinlichkeit erfüllen, da die Ablösung des Referenzzinses sich zunehmend konkretisiert.

Nach den aktuell anzuwendenden Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 hat ein Unternehmen die Sicherungsbeziehung prospektiv zu beenden, wenn die Voraussetzungen an eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion nicht länger erfüllt sind. Dann können Wertänderungen des Sicherungsinstruments nicht länger dem sonstigen Ergebnis (OCI) zugeführt werden, sondern sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die während der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Beträge sind, abhängig von der Beurteilung, ob die abgesicherten künftigen Zahlungsströme weiterhin erwartet werden, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen will der IASB diese unmittelbare Konsequenz für den Zeitraum der Unsicherheit hinsichtlich der IBOR-Reform vermeiden. Wenn ein Unternehmen nach IFRS 9 bzw. IAS 39 beurteilt, ob die Zahlungsströme einer erwarteten Transaktion (oder deren Komponente) hoch wahrscheinlich sind, soll angenommen werden, dass der Referenzzins, auf dem diese Zahlungsströme beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist. Dies betrifft sowohl vertraglich spezifizierte als auch nicht-vertraglich spezifizierte Zahlungsströme.

Die Auswirkungen der IBOR-Reform auf Grundgeschäft und Sicherungsinstrument sollen ausgeblendet werden.

Dasselbe gilt für die Beurteilung, ob nach Beendigung einer Sicherungsbeziehung weiterhin mit dem Eintritt abgesicherter Zahlungsströme gerechnet werden kann. Diese unterscheidet sich von der oben beschriebenen Beurteilung der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit, d.h., mit dem Eintritt eines in der Vergangenheit abgesicherten Zahlungsstroms kann weiterhin gerechnet werden, auch wenn die Anforderungen an die hohe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht länger erfüllt werden konnten und die Sicherungsbeziehung deshalb prospektiv zu beenden war. Auch hier soll nach IFRS 9 und IAS 39 angenommen werden, dass der Referenzzins, auf dem diese Zahlungsströme beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist. Damit wird vermieden, dass während der Sicherungsbeziehung in der Vergangenheit im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Beträge unmittelbar erfolgswirksam aufgelöst werden, obwohl die zugrunde liegenden Zahlungsströme an sich, d.h. ohne Ablösung des Referenzzinses, weiterhin erwartet werden.

Prospektive Beurteilung einer Sicherungsbeziehung

Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung ist sowohl für Fair Value als auch Cashflow Hedges die erwartete hohe Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung.

Nach den Regelungen von IFRS 9 wird dabei auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument abgestellt, d.h. inwieweit deren Wertänderungen gegenläufig sind. Genügt dieser wirtschaftliche Zusammenhang nicht länger den Anforderungen des IFRS 9, kann die Sicherungsbeziehung nicht fortbestehen und ist aufzulösen.

Nach den Regelungen des IAS 39 muss eine Sicherungsbeziehung im hohen Maße als künftig wirksam eingeschätzt werden („highly effective“). Auch hierbei wird betrachtet, inwieweit in ausreichendem Maße gegenläufige Wertänderungen zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu erwarten sind. Ist dies nicht länger der Fall, kann die Sicherungsbeziehung nicht fortbestehen und ist aufzulösen.

Durch Änderungen des Zinssatzes aufgrund der IBOR-Reform könnte die Beurteilung ergeben, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Um zu vermeiden, dass bestehende Sicherungsbeziehungen infolge der IBOR-Reform aufzulösen sind bzw. neue Sicherungsbeziehungen nicht designiert werden können, schlägt der IASB eine weitere Änderung von IFRS 9 und IAS 39 vor. Danach soll ein Unternehmen annehmen, dass der Referenzzins, auf dem die (vertraglichen oder nicht-vertraglichen) designierten Zahlungsströme des Grundgeschäfts beruhen, und/oder der Referenzzins, auf dem die Zahlungsströme des Sicherungsinstruments beruhen, von der Ablösung nicht betroffen ist.

Separat identifizierbare Risikokomponenten

Ein Unternehmen kann ein Geschäft insgesamt oder nur einzelne Komponenten eines Geschäfts als Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung designieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Nach den gültigen Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 ist die Sicherungsbeziehung zu beenden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Dies wäre der Fall, wenn infolge der IBOR-Reform die betroffene Risikokomponente auf einem abzulösenden Referenzzins beruht und entsprechend entfällt.

Um dies zu vermeiden, sieht der Standardentwurf eine Änderung von IFRS 9 und IAS 39 dahingehend vor, dass die Beurteilung der Risikokomponente hinsichtlich ihrer separaten Identifizierbarkeit nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorzunehmen ist. Damit kann trotz Ablösung des Referenzzinses die Sicherungsbeziehung fortgeführt werden.

Klare Beschränkung auf Auswirkungen der IBOR-Reform

Der IASB beschränkt die Ausnahmen an IFRS 9 und IAS 39 auf die im Standardentwurf enthaltenen Regelungen. Ausdrücklich zielen die Vorschläge nicht darauf ab, weitergehende Erleichterungen zu gewähren. Wenn eine Sicherungsbeziehung somit aus anderen Gründen als der IBOR-Reform ohnehin zu beenden wäre, ist die Beendigung unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen erforderlich.

Keine Änderungen hinsichtlich Bewertung

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen nicht darauf ab, die nach IAS 39 notwendige retrospektive Beurteilung der Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen (zwischen 80 und 125%) oder deren Erfassung im Abschluss zu ändern (zu erfassende Ineffektivität, IFRS 9 und IAS 39). Die Bewertung von Grundgeschäft bzw. Sicherungsinstrument und somit auch die Effektivität von Sicherungsbeziehungen sind unverändert anhand von tatsächlichen Marktwertänderungen und relevanten Marktparametern zu beurteilen. Dabei sind die Auswirkungen der IBOR-Reform bei der Bewertung zu berücksichtigen und können nicht ausgeblendet werden.

Angaben

Im Standardentwurf werden keine neuen Angaben vorgeschlagen. Gleichwohl sollen die ohnehin erforderlichen Angaben zum Hedge Accounting in IFRS 7 für von der IBOR-Reform betroffene Sicherungsbeziehungen gesondert dargestellt werden.

Dies betrifft für Fair Value Hedges ausgewählte Angaben:

- Sicherungsinstrumente:
 - Buchwert
 - Änderung des Fair Value
 - Nominalbetrag
- Grundgeschäfte:
 - Änderung des Buchwerts
 - Hedge Adjustment
 - Wertänderung

Für Cashflow Hedges sind sämtliche Angaben gesondert hinsichtlich der IBOR-Reform darzustellen.

Erstmalige Anwendung, Auslaufen der Erleichterungen und Kommentierungsfrist

Werden die Änderungen durch den IASB endgültig verabschiedet, wären sie erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen (retrospektive Anwendung). Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und dann entsprechend offenzulegen.

Die Erleichterungen sind so lange anzuwenden, wie die Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der erwarteten Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform existiert oder bis die Sicherungsbeziehung beendet wird. Der IASB hat sich bewusst gegen ein spezifisches Datum für die Beendigung der Erleichterungen entschieden, da die Entwicklungen der IBOR-Reform in verschiedenen Märkten unterschiedlich sind.

Die Kommentierungsfrist wurde mit Zustimmung der Treuhänder der IFRS-Stiftung (IFRS Foundation) auf 45 Tage verkürzt, um eine schnelle Erstanwendung der Änderungen zu ermöglichen. Sie endet am 17. Juni 2019.

Tatsächlich entstandene Ineffektivität infolge der IBOR-Reform ist in vollem Maße zu erfassen.

Verpflichtende Anwendung der Regelungen, solange Unsicherheit über die IBOR-Reform besteht.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081

domerz@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.